



Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. November 2017¹ über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF), die Behörden gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a-f VÜPF und die Mitwirkungspflichtigen gemäss Artikel 2 Absatz 1 BÜPF.

Art. 3 Absicherung der Kommunikation

¹ Der Dienst ÜPF kommuniziert mit den Behörden gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a-f VÜPF und den Mitwirkungspflichtigen durch folgende sichere Übertragungsmittel:

- a. die elektronischen Übertragungsmittel des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF;
- b. die Verschlüsselungslösungen für E-Mails gemäss Anhang 1; oder
- c. nach Absprache mit dem Dienst ÜPF, ein anderes gleichwertiges Mittel.

² Vertrauliche Mitteilungen zwischen den Mitwirkungspflichtigen und dem Dienst ÜPF dürfen nur von im Voraus bestimmten Personen verschickt und an solche adressiert werden.

¹ SR 780.117

Art. 10 Abs. 4

⁴ Der Dienst ÜPF übermittelt den Auftrag zur Ausführung einer Echtzeitüberwachung an die Anbieterin innerhalb einer Stunde ab Eingang der Anordnung.

Art. 11 Abs. 2

² Der Dienst ÜPF übermittelt der Anbieterin den Auftrag innerhalb einer Stunde ab Eingang der Anordnung.

Art. 12 Auskunftserteilung

¹ Im Auskunftsgesuch kann angegeben werden, dass die Informationen geliefert werden müssen, die in einem bestimmten Zeitraum aktuell waren.

² Ist kein Zeitraum angegeben, so bezieht sich das Auskunftsgesuch auf den Zeitpunkt, in dem es gestellt wird.

³ Bei Adressen und weiteren Kontaktdaten sind alle vorhandenen Informationen zu liefern.

Art. 14 Abs. 2, 3 und 4

² Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51 VÜPF) und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 VÜPF müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten:

- a. Auskunftsgesuche gemäss Artikel 48b VÜPF: sofort;
- b. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 35–37, 40–42a, 43a und 48a VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40 und 42 VÜPF: innerhalb einer Stunde;
- c. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 39, 43, 44–48 und 48c VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 43 VÜPF:
 1. bei einem Eingang während der Normalarbeitszeiten: innerhalb eines Arbeitstags;
 2. bei einem Eingang ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen: innerhalb von sechs Stunden.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51 VÜPF) müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten:

- a. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 35–37, 40–42a, 43a und 48a VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40 und 42 VÜPF: innerhalb eines Arbeitstags;
- b. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 39, 43, 44–48 und 48c VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 43 VÜPF: innerhalb von zwei Arbeitstagen.

⁴ Die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste ohne weitergehende Pflichten und die Betreiberinnen interner Fernmeldenetze müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, innerhalb von zwei Arbeitstagen beantworten.

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Handelt es sich um eine Notsuche gemäss Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben a–e VÜPF oder um eine Fahndung gemäss Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a–e VÜPF, so muss die Anbieterin die Überwachung so rasch wie möglich, in der Regel aber spätestens innerhalb einer Stunde ab Eingang des Auftrags durchführen beziehungsweise aktivieren.

³ Handelt es sich um eine Notsuche gemäss Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe f VÜPF oder um eine Fahndung gemäss Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe f oder g VÜPF, so muss die Anbieterin die Überwachung so rasch wie möglich, in der Regel aber spätestens innerhalb von vier Stunden ab Eingang des Auftrags durchführen.

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

...

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement:
Karin Keller-Sutter

Anhang 1²
(Art. 7 Abs. 3 Bst. a, 26 und 27a)

Technische Vorschriften für die Schnittstellen für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 3.0)

² Dieser Anhang wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann kostenlos im Internet unter www.li.admin.ch abgerufen oder beim Dienst ÜPF, 3003 Bern, bezogen werden.

